



# Geschäftsordnung

Interessengemeinschaft der  
Dialysepatienten  
Rhein-Neckar e.V.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich .....	3
§ 2	Öffentlichkeit.....	3
§ 3	Einberufung .....	3
§ 4	Beschlussfähigkeit.....	4
§ 5	Versammlungsleitung .....	4
§ 6	Worterteilung und Rednerfolge.....	5
§ 7	Wort zur Geschäftsordnung .....	5
§ 8	Anträge.....	5
§ 9	Dringlichkeitsanträge.....	6
§ 10	Anträge zur Geschäftsordnung.....	6
§ 11	Abstimmungen .....	6
§ 12	Entlastung.....	7
§ 13	Stimmrecht.....	7
§ 14	Wahlen.....	7
§ 15	Versammlungsprotokolle.....	8
§ 16	Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstands.....	9
§ 17	Ausschlussverfahren.....	10
§ 18	Dokumente.....	10
§ 19	Gültigkeit.....	11
§ 20	Revisionsstand.....	11

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung
- (2) Der Vorstand der Interessengemeinschaft der Dialysepatienten Rhein-Neckar e.V. (IG Dialyse) erlässt zur Regelung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe und Ausschüsse der IG Dialyse diese Geschäftsordnung.
- (3) Die Geschäftsordnung gilt für die in § 5 der Satzung bezeichneten Organe.

## **§ 2 Öffentlichkeit**

- (1) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird. Ein Ausschluss ist auch für einzelne Punkte der Tagesordnung möglich. Darüber hinaus kann die Öffentlichkeit begrenzt werden, wenn dies für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung erforderlich ist.
- (2) Alle weiteren Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Sitzung dieses beschlossen haben. Für diesen Fall gilt § 2 Abs. 1 entsprechend.
- (3) Bei Öffentlichkeit von Versammlungen und Sitzungen können Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet oder es liegt ein in § 6 Abs. 3, Geschäftsordnung genannter Ausschlussgrund vor.

## **§ 3 Einberufung**

- (1) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt nach § 8 der Satzung schriftlich durch den Vorstand.  
Zum Termin der Mitgliederversammlung dürfen keine Sitzungen anderer Organe oder Ausschüsse der IG Dialyse einberufen werden.  
Die Mitgliederversammlung soll nicht zu einem Termin einberufen werden, für den bereits eine Sitzung von Organen oder Ausschüssen des BNEV einberufen worden ist.
- (2) Die Einberufung aller anderen Versammlungen erfolgt, sofern keine anderen Regelungen bestehen, nach Bedarf. Einladungen sollen mindestens 14 Tagen vor dem Termin durch den zuständigen Vorsitzenden schriftlich erfolgen. Die Tagesordnung ist mit der Einladung zu verschicken.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands haben die Berechtigung, an allen Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.
- (4) Versammlungen und Sitzungen müssen durchgeführt werden, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder des betreffenden Organs oder Ausschusses dieses verlangt.

## **§ 4 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und des Vorstands richtet sich nach § 10 der Satzung,
- (2) Für die übrigen Organe und Ausschüsse gilt § 10 der Satzung entsprechend.

## **§ 5 Versammlungsleitung**

- (1) Die Versammlungen werden vom Präsidenten bzw. Vorsitzenden der Organe/Ausschüsse eröffnet, geleitet und geschlossen. (Versammlungsleiter/in)
- (2) Falls der/die Versammlungsleiter/in und seine/ihre satzungsgemäß bestimmten Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihren Reihen eine/n Versammlungsleiter/in. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den/die Versammlungsleiter/in betreffen.
- (3) Nach Eröffnung prüft der/die Versammlungsleiter/in die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfung kann delegiert werden.  
Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
- (5) Die Tagesordnung muss eine ausreichende Berichterstattung - durch schriftliche Vorlage - gewährleisten, dies gilt insbesondere bei TOP Satzungsänderung.
- (6) Dem/der Versammlungsleiter/in stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er/sie das Wort entziehen.  
Er/sie kann einzelne Teilnehmer vorübergehend oder für die gesamte Dauer der Versammlung von der Teilnahme ausschließen. Darüber hinaus kann er/sie die Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.  
Vor Anordnung einer Ordnungsmaßnahme ist diese durch den/die Versammlungsleiter/in anzudrohen.
- 7) Gegen Ordnungsmaßnahmen des/der Versammlungsleiters/in steht dem betreffenden Teilnehmer Einspruch zu. Dieser Einspruch kann unmittelbar, formlos und ohne Begründung vorgebracht werden. Über Einsprüche entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

## **§ 6 Worterteilung und Rednerfolge**

- (1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung soll eine Rednerliste aufgestellt werden. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn eröffnet werden.
- (2) Das Wort zur Aussprache erteilt der/die Versammlungsleiter/in. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
- (3) Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte verhandelt werden, die sie in materieller oder persönlicher Hinsicht betreffen.
- (4) Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist von dem/der Versammlungsleiter/in nachzukommen.
- (5) Der/Die Versammlungsleiter/in kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

## **§ 7 Wort zur Geschäftsordnung**

- (1) Jeder/Jede Versammlungsteilnehmer/in kann zum äußeren Ablauf der Versammlung sprechen.  
Das „Wort zur Geschäftsordnung“ wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der/die Vorredner/in geendet hat.
- (2) Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Redner dafür und ein Redner dagegen gehört werden.

## **§ 8 Anträge**

- (1) Alle Mitglieder der IG Dialyse sind zur Mitgliederversammlung antragsberechtigt.
- (2) Für Vorstandssitzungen sind nur Vorstandsmitglieder antragsberechtigt.
- (3) Die Frist zur Einreichung von Anträgen zur Mitgliederversammlung wird in der Einladung festgelegt.
- (4) Die Frist zur Einreichung von Anträgen zu Vorstandssitzungen beträgt 18 Tage vor der festgelegten Sitzung.
- (5) Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht und begründet werden. Anträge ohne Datum und Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.

- (6) Änderungsanträge, die sich aus der Beratung ergeben, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.
- (7) Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen der Satzung.

## **§ 9 Dringlichkeitsanträge**

- (1) Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge. Dringlichkeitsanträge müssen dem/der Versammlungsleiter/in schriftlich vor Beginn der Versammlung vorgelegt werden. Über die Dringlichkeit stimmt die Versammlung unmittelbar nach Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit vor Eintritt in die Tagesordnung ab. Diese Anträge werden in die Tagesordnung aufgenommen, wenn 2/3 der stimmberechtigten Teilnehmer dem zustimmen.
- (2) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung der IG Dialyse sind unzulässig.

## **§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste abzustimmen, nachdem der/die Antragsteller/in und ein Redner dagegen gesprochen haben.
- (2) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- (3) Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
- (4) Wird der Antrag angenommen, erteilt der/die Versammlungsleiter/in auf Verlangen nur noch dem/der Antragsteller/in oder Berichterstatter/in das Wort.

## **§ 11 Abstimmungen**

- (1) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten, soweit in der Satzung der IG Dialyse nicht anders bestimmt. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
- (2) Jeder Antrag ist vor Abstimmung nochmals zu verlesen.
- (3) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest gehendste ist, so entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- (4) Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.

- (5) Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der/die Versammlungsleiter/in kann jedoch eine geheime Abstimmung anordnen. Er/Sie muss dies tun, wenn die Mehrheit verlangt. Bei der Mitgliederversammlung muss dieser Antrag von mindestens 3 Stimmberechtigten unterstützt werden.
- (6) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- (7) Bei Zweifel über die Abstimmung kann sich der/die Versammlungsleiter/in jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
- (8) Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung anderes nicht vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (9) Angezweifelte offene Abstimmungen müssen auf Antragsbeschluss geheim wiederholt werden.

## **§ 12 Entlastung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entlastung des Vorstands.

## **§ 13 Stimmrecht**

- (1) Das grundsätzliche Stimmrecht der Mitglieder richtet sich nach der Satzung der IG Di-alyse.
- (2) Die Stimmberechtigung der Vorstandsmitglieder gilt nicht für die Entlastung.

## **§ 14 Wahlen**

- (1) Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie nach der Satzung anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
- (2) Wahlen sind grundsätzlich geheim in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anders beschließt.
- (3) Vor Wahlen einer Mitgliederversammlung ist ein Wahlausschuss mit mindestens 3 Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Der Wahlausschuss bestimmt einen/eine Wahlleiter/in.
- (4) Vor dem Wahlgang hat der/die Wahlleiter/in zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, welche die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem/der Wahlleiter/in vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

- (5) Nach der Wahl ist der/die Gewählte zu fragen, ob er/sie die Wahl annimmt.
- (6) Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem/der Versammlungsleiter/in bekannt zu geben und die Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
- (7) Alle Wahlentscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen, soweit es die Satzung nicht anders vorschreibt.

## **§ 15 Versammlungsprotokolle**

- (1) Über jede Sitzung des Vorstands und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.  
Sie muss enthalten:
  - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
  - b) Namen der erschienenen Vorstandsmitglieder
  - c) Namen der fehlenden/entschuldigten Vorstandsmitglieder
  - d) Namen der geladenen Gäste
  - e) Tagesordnung
  - f) Form der Beratung (öffentlich / nichtöffentlich) und der Abstimmung (offen / geheim / namentlich) über die einzelnen Beratungsgegenstände
  - g) Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmung
  - h) Namen der Mitglieder, die von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen waren
  - i) sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung
- (2) Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist nach § 7 Abs. 5 der Satzung zu unterzeichnen.  
Die Niederschrift über die Vorstandssitzung ist durch den Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie wird auf der nächsten Vorstandssitzung dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt.
- (3) Jedes Mitglied kann vor Beschlussfassung verlangen, dass seine abweichende Meinung oder der Inhalt seiner persönlichen Erklärung zu einem Beschluss in der Niederschrift vermerkt wird. Dies gilt nicht bei geheimer Abstimmung.
- (4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens bei der nächsten Sitzung der zuständigen Versammlung vorzulegen. Werden Einwendungen erhoben, so kann in dieser Sitzung eine Berichtigung beschlossen werden. An dieser Beschlussfassung können nur solche Mitglieder mitwirken, die an der ursprünglichen Beschlussfassung beteiligt waren.
- (5) Rügen, welche die Ordnungsmäßigkeit des Versammlungsablaufs betreffen, müssen vor Schluss der Versammlung zu Protokoll gegeben werden.
- (6) Beschlüsse, die unter Verstoß gegen die Geschäftsordnung zustande gekommen sind, behalten dessen ungeachtet ihre Gültigkeit. Dies gilt nicht bei Verstößen gegen Bestimmungen der Satzung.

## § 16 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstands

- (1) Das Vorstand muss innerhalb von 6 Wochen nach der Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammentreten. In der konstituierenden Sitzung legt das Vorstand die Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche für die kommende Wahlperiode in einem Geschäftsverteilungsplan fest.
- (2) Die Vorstandsmitglieder richten sich nach folgenden Aufgabenbereichen:
  - a) Der/Die Vorsitzende
    - Wahrnehmung der Interessenvertretung der IG Dialyse bei dem BNEV.
    - laufende Zusammenarbeit mit den Kommunen und Kreisen
    - Kontaktpflege mit Parteien, Industrie und anderen Institutionen
    - Einladung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen
    - Unterzeichnung von Protokollen
    - Organisation von Familientreffen, Ausflügen und Festen
    - Öffentlichkeitsarbeit
  - b) Der/Die Stellvertreter/Stellvertreterin
    - Vertretung des/der Vorsitzenden bei Abwesenheit.
    - Unterstützung des/der Vorsitzenden in den Belangen §16 Abs. 2a
  - c) Kassenwart/Kassenwartin
    - Verwaltung des Vermögens der IG Dialyse und die ordnungsgemäße Buchführung über alle Einnahmen und Ausgaben der IG Dialyse
    - Erstellung des Jahreskassenberichtes
    - Der Vorstand erarbeitet und berät mit ihm/ihr den Haushaltsplan des laufenden und kommenden Vereinsjahres, die Vergabe von Aufträgen und Verträgen im Rahmen des verabschiedeten Haushaltsplans
    - Erstellung der Steuererklärung
    - Archivierung der Finanzunterlagen
    - Betreuung der Homepage
    - Betreuung des IT Bestands des Vereins
    - Ist verantwortlich für den Datenschutz
    - Unterstützt den/die Vorsitzende bei der Kontaktpflege mit Parteien, Industrie und anderen Institutionen
    - Unterstützt den/die Vorsitzende bei der Öffentlichkeitsarbeit
  - d)Schriftführer/Schriftführerin
    - Erstellung der Protokolle der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen
    - Führt die Anwesenheitslisten
    - Zusammenstellung und Weiterleitung der Infopost
    - Unterstützung des Vorstands bei der Wahrnehmung der Aufgaben
  - e) Beisitzer (Markus Poh)

- Führung der Mitgliederdatei
  - Unterstützt bei der Betreuung des IT Bestands
  - Unterstützt den Vorstand bei der Wahrnehmung der Aufgaben
- (3) Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden und ein anderes Vorstandsmitglied gemeinsam oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden und ein anderes Vorstandsmitglied gemeinsam.

## **§ 17 Ausschlussverfahren**

- (1) Gemäß Satzung §3 (3) entscheidet der Vorstand über den Ausschluss eines Mitgliedes.
- (2) Der Ausschluss ist schriftlich durch ein Vorstandsmitglied beim Vorstand zu beantragen. Der Ausschlussantrag ist zu begründen.
- (3) Dem betroffenen Mitglied ist mindestens zwei Wochen vor der Sitzung des Vorstands, in der über den Ausschluss beraten und entschieden werden soll, Nachricht hiervon zu geben. Das betroffene Mitglied hat die Möglichkeit schriftlich oder persönlich während der Sitzung, Stellung zum Ausschlussantrag zu nehmen.
- (4) Die Entscheidung über den Ausschluss ist mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zu treffen.
- (5) Binnen einer Woche nach der Vorstandsentscheidung erhält das betroffene Mitglied schriftlich Nachricht von dem/der Vorsitzenden über die Entscheidung.
- (6) Bei einem Ausschluss besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Mitgliedsbeiträge.

## **§ 18 Dokumente**

- (1) Die Satzung und alle Ordnungen der IG Dialyse haben der folgenden Form zu folgen:

Auf der 1. Seite steht das offizielle Logo der IG Dialyse, der Titel, „Interessengemeinschaft der Dialysepatienten Rhein-Neckar e.V.“

Auf der 2. Seite steht das Inhaltsverzeichnis.

In der Fußzeile jeder Seite ist die Seitennummerierung nach dem Muster „Seite N von M“ und der Titel anzugeben.

Der vorletzte Paragraph regelt die Gültigkeit.

Im letzten Paragraph ist der Revisionsstand zu dokumentieren.

Den Abschluss bildet die Freigabe durch Datum und Unterschrift, wie in der Gültigkeit geregelt.

(2) Alle Formulare der IG Dialyse haben der folgenden Form zu folgen:

Das Formular trägt das offizielle Logo der IG Dialyse und den Titel

## § 19 Gültigkeit

(1) Diese Geschäftsordnung erhält Gültigkeit mit der Unterschrift

a) des/der Vorsitzenden

**und**

b) eines weiteren Vorstandsmitglieds und ersetzt alle vorangegangenen Versionen

## § 20 Revisionsstand

Stand	Änderungsdatum	Änderung
00	03.09.2019	- Erstausgabe

---

gez. Tanja Poh  
Vorsitzende  
IG Dialyse Rhein-Neckar e.V.  
03.09.2019

---

gez. Dieter Wilking  
Kassenwart  
IG Dialyse Rhein-Neckar e.V.  
03.09.2019